

Satzung

der HagenMedien Stadtbücherei vom 26. Juli 2002

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2002 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), die folgende Satzung der HagenMedien Stadtbücherei beschlossen:

§ 1

Die Stadtbücherei ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Hagen im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO). Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zweck der Stadtbücherei ist die Vermittlung von Büchern, anderen Medien und Information. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, der breiten Öffentlichkeit die Grundversorgung mit Wissen zu sichern und durch ein vielfältiges Medienangebot und neue elektronische Dienstleistungen einen Beitrag zur Wissensgesellschaft zu leisten. Die Stadtbücherei unterstützt das lebenslange und selbständige Lernen. Dies geschieht nicht nur durch das Bereitstellen aktueller Medien und anregender Lernumgebungen, sondern auch durch lernbegleitende Beratungs-, Informations- und Recherchedienstleistungen.

§ 3

Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

- (1) Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbücherei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 31. Juli 2002